

Weisung 202304001 vom 03.04.2023 – Pauschalierte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Laufende Nummer: 202304001

Geschäftszeichen: FGL32 – 75095 / 3313

Gültig ab: 03.04.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202102007 vom 11.02.2021 – Durchführung von coronabedingten Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld (Kug)
- Weisung 202301008 vom 24.01.2023 – Weitere Vereinfachung bei Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld für die Abrechnungsmonate März 2020 bis Juni 2022

Zusammenfassung

Mit dieser Weisung wird die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) über die Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG geregelt.

1. Ausgangssituation

Mit der Weisung 202102007 vom 11.02.2021 zur Durchführung von coronabedingten Abschlussprüfungen Kug wurde u.a. die Regelung getroffen, dass die Frage, ob und in

welchem Umfang Entschädigungsansprüche nach [§ 56 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) auf die BA übergegangen sind, Inhalt der Abschlussprüfungen ist. Auf die Regelungen in den FW Kug, Hinweise zum Verfahren wurde Bezug genommen. Soweit die Weisung 202301008 vom 24.01.2023 – Weitere Vereinfachung bei Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld für die Abrechnungsmonate März 2020 bis Juni 2022 im Ergebnis ausführt, dass durch die Neufassung des [§ 421c Drittes Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#) vorläufig getroffene Entscheidungen über das Kug und erstattete SV-Beiträge ohne Abschlussprüfung unter bestimmten Voraussetzungen für endgültig erklärt werden, werden hiervon nicht die Entschädigungsansprüche nach dem [IfSG](#) erfasst. Die nachfolgende Weisung stellt nun die Rahmenbedingungen und das Verfahren der Geltendmachung von auf die BA übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach dem IfSG im Wege eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG dar.

1.1 Auf die BA übergegangene Entschädigungsansprüche nach dem IfSG

Grundsätzlich erhält nach dem IfSG derjenige, der auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, eine Entschädigung in Geld ([§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG](#)).

Soweit die in § 56 Abs. 1 IfSG genannte Person sich vor der Erteilung eines Beschäftigungsverbotes oder Absonderung bereits in Kurzarbeit befand, zahlt die BA für die Dauer des Beschäftigungsverbotes bzw. der Absonderung Kurzarbeitergeld weiter. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich dabei weiterhin nach dem Umfang des Arbeitsausfalls nach [§ 96 SGB III](#). Der Entschädigungsanspruch in Geld geht dann insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die BA über (§ 56 Abs. 9 S. 1 IfSG). Dies umfasst in der Schlechtwetterzeit ebenfalls den Anspruch auf Saisonkurzarbeitergeld nach § 101 SGB III. Der Anspruchszeitraum ist mithin auf den deckungsgleichen Zeitraum von Kurzarbeitergeldbezug und Quarantänezeitraum beschränkt.

Die in diesem deckungsgleichen Zeitraum bestehenden Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die zuständige Landesbehörde aufgrund gezahlter Sozialversicherungsbeträge gehen nach [§ 57 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 1. Hs.](#) i.V.m. § 56 Abs. 9 IfSG ebenfalls auf die BA über, soweit aufgrund der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld ein Anspruch auf pauschalierte Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit durch die BA erfüllt wurde. Die BA hat von 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 aufgrund von Sonderregelungen zum



Kurzarbeitergeld den betroffenen Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent pauschaliert erstattet. Vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 betrug die Erstattung 50 Prozent. Ab 1. April 2022 erfolgte keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge über die BA innerhalb der Gewährung von Kurzarbeitergeld. Soweit Sozialversicherungsbeiträge nach § 102 Abs. 4 SGB III gezahlt wurden, werden diese ebenfalls vom Anspruchsübergang erfasst.

1.2 Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG

Mit der durch das [Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022](#) eingefügten Rechtsgrundlage des § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG können die bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld auf die BA übergegangenen Entschädigungsansprüche nach Vereinbarung mit den Ländern im Wege eines pauschalierten Verfahrens geltend gemacht werden.

1.3 Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG bei Gewährung von Kurzarbeitergeld nach § 56 Abs. 11 S. 4 IfSG

Durch [Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022](#) wurde die Frist für Anträge auf Entschädigung in den Fällen des § 56 Abs. 9 IfSG bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld auf vier Jahre verlängert ([§ 56 Abs. 11 S. 4 IfSG](#)).

Die Frist beginnt nach Ende des Tätigkeitsverbotes oder dem Ende der Absonderung.

Auf die BA übergegangene Ansprüche sind innerhalb der dargestellten Antragsfrist bei der zuständigen Landesbehörde ([§ 66 Abs. 1 IfSG](#)) geltend zu machen. Entscheidend für die Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Antragseingangs bei der zuständigen Behörde.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG

Die Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG ist gegenüber der Geltendmachung im Einzelfall nach § 56 Abs. 9 S. 1 IfSG wegen der geringeren Verwaltungsaufwände für alle Beteiligten (Landesbehörden, Arbeitgeber und gegebenenfalls betroffene Beschäftigte, BA) vorzugswürdig. Um die Verwaltungsaufwände für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, strebt die BA den Abschluss von Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG mit den Ländern an. Auf Basis des § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG nehmen dazu die Regionaldirektionen

zeitnah mit den jeweiligen Ländern (bzw. den Landesgesundheitsbehörden) Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens für die Geltendmachung von auf die BA übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen auf. Die Gespräche sind mit den Ländern (bzw. Landesgesundheitsbehörden) im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich der Regionaldirektion zu führen. Die Vereinbarung stellt dabei einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne [des § 54 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#) dar.

Mit der Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens wird die Erstattung der übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Geltungsbereich (Bundesland) der Vereinbarung für den vereinbarten Zeitraum abschließend geregelt. Weitergehende Ansprüche (eine Geltendmachung im Einzelfall bzw. eine Spitzabrechnung) können für den vereinbarten Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden.

Für den Abschluss einer Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG wird den Regionaldirektionen als Unterstützung eine Mustervereinbarung in der Anlage 1 „Mustervereinbarung pauschaliertes Verfahren § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG“ dieser Weisung zur Verfügung gestellt. Die Mustervereinbarung ist entsprechend der Gesprächsergebnisse mit den Ländern anzupassen.

2.1.1 Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung – Berechnungsformel alternativ Berechnungsergebnis (Pauschale)

Wesentlicher Inhalt einer Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren muss insbesondere die Ermittlung der zu erstattenden Pauschale sein. Die Pauschale soll dabei aus haushaltsrechtlichen Gründen näherungsweise dem Umfang der tatsächlich bestehenden Entschädigungs- und Erstattungsansprüche entsprechen. In der zur Verfügung gestellten Mustervereinbarung wird hierfür eine Berechnungsformel vorgeschlagen. Die Beteiligten können in die Vereinbarung auch ein Berechnungsergebnis mit dessen Herleitung aufnehmen.

Vorschlag Berechnungsformel:

Anzahl der Kurzarbeitenden x Anteil der Gesamtbevölkerung (erwerbsfähig) in Quarantäne x durchschnittliche Dauer der Quarantäne x durchschnittlicher Tagessatz Kurzarbeitergeld zuzüglich der gezahlten SV-Erstattung

Die vorgeschlagene Berechnungsformel basiert auf vier Werten, wovon je zwei Werte durch das Land und die BA selbst ermittelbar sind. Denkbar ist die Ermittlung auf Basis von Kalendermonaten oder auf Basis von Kalenderjahren. Grundsätzlich wird bei der



vorgeschlagenen Berechnungsformel von der Annahme ausgegangen, dass von Kurzarbeit betroffene Personen genauso häufig von einer Quarantäne betroffen sein können wie andere erwerbsfähige Personen. Die zu ermittelnden Werte zum Kurzarbeitergeld umfassen auch die entsprechenden Daten zum Saison-Kurzarbeitergeld.

Bei der Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens für die Geltendmachung von auf die BA übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen verständigen sich die Beteiligten darüber, dass die Werte für die Berechnung der jeweils anderen Partei zugeliefert werden und somit für beide Parteien die Berechnung mit größtmöglicher Transparenz erfolgen kann. Die Einzelheiten der Zulieferung (ggfls. einer Prüffrist der Werte durch die Beteiligten) und der Berechnung sind der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Regionaldirektion und dem Land vorbehalten.

2.1.2 Feststellung und Geltendmachung für in der Vergangenheit liegende Entschädigungs- und Erstattungsansprüche

Der mittels dieser Berechnungsformel ermittelte Betrag soll (je nach Vereinbarung) für die Vergangenheit gegenüber der Behörde summarisch in einer Forderung geltend gemacht werden. Der Berechnungszeitraum umfasst dabei März 2020 bis zum jeweils vereinbarten Kalendermonat und Jahr. Das Ende des Berechnungszeitraums kann beispielsweise dem Ende der Isolationspflicht je Bundesland entsprechen.

2.1.3 Feststellung und Geltendmachung für in der Zukunft liegende Entschädigungs- und Erstattungsansprüche

Die Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens für die Zukunft sollte für jedes einzelne Bundesland auf Notwendigkeit geprüft werden. Ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 4. April 2023 werden die jeweiligen Rechtsrahmen durch Rechtsverordnungen der Bundesländer geregelt. Die jeweiligen Regelungen können im aktuellen Stand über den Internetauftritt der [Bundesregierung zum Thema Coronavirus](#) eingesehen werden. Sollte hiernach eine Geltendmachung für die Zukunft erforderlich sein, sollten die jeweiligen Bedingungen (Berechnung, Zeitabschnitt, Form, Frist) in der Vereinbarung mitaufgenommen werden oder alternativ eine Absichtserklärung für eine gesonderte Vereinbarung für zukünftige Anspruchsübergänge in der Vereinbarung erklärt werden.

2.1.4 Zahlungsaufforderung und Erstattung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach dem IfSG

In der Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren ist zu regeln, welcher Beteiligte welche Werte mitteilt, und unter welchen Bedingungen (Form, Frist) die Zahlungsaufforderung und die Erstattung der geltend gemachten Gesamtforderung für die



Vergangenheit und gegebenenfalls für die Zukunft erfolgen soll. Mit den Zahlungsaufforderungen gelten die Entschädigungs- und Erstattungsansprüche im jeweils vereinbarten Zeitraum als fristgemäß beantragt im Sinne von § 56 Abs. 11 S. 1 und S. 6 IfSG. Eine Vorlage für die Zahlungsaufforderung wird in Anlage 2 „Vorlage Erstattung pauschale Geltendmachung § 56 Abs. 9 S.2 IfSG“ zu dieser Weisung zur Verfügung gestellt. Mit Zahlung der festgestellten Gesamtforderung für den jeweils vereinbarten Zeitraum sind sämtliche Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der BA gegen die jeweilige Landesbehörde für den vereinbarten Zeitraum als abgegolten zu betrachten.

2.1.5. Erinnerung an die Zahlung der Gesamtforderung

In der jeweiligen Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens gemäß § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG ist zu regeln, in welcher Frist die Erstattung der geltend gemachten Gesamtforderung von den jeweiligen Ländern erfolgen soll. Wird eine vereinbarte Zahlungsfrist überschritten, erinnert die Regionaldirektion das jeweilige Land an die vereinbarte Zahlung. Den Regionaldirektionen wird hierfür in Anlage 3 „Vorlage Erinnerung Erstattung pauschale Geltendmachung § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG“ eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

2.2 Buchung der Gesamtforderung

Die Buchung der geltend gemachten Gesamtforderung wird von dem jeweiligen Finanzbereich der Regionaldirektion unter der Finanzposition 1-281 01-00-0014 vorgenommen (Kontierungshandbuch der BA). Die weiteren Buchungshinweise sind der Anlage 4 „Buchungshinweise Arbeitshilfe Erfassung ERP Erstattung § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG“ zu entnehmen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

nehmen auf Grundlage des § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG zeitnah Gespräche mit den Ländern auf. Ziel der Gespräche soll sein, bis spätestens zum 31. Juli 2023 Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens für die Geltendmachung und Erstattung von auf die BA übergegangenen Entschädigungsansprüchen nach § 56 Abs. 9 IfSG abzuschließen.

berichten der Zentrale erstmalig bis 31. Juli 2023 über das Postfach FGL 32 über den Stand der Gespräche, danach jeweils monatlich zum Ende des Kalendermonats.

setzen die jeweilige Vereinbarung zur pauschalen Geltendmachung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach dem IfSG um.

überwachen den Zahlungseingang bzw. erinnern die zuständige Landesbehörde ggfls. an die vereinbarte Fälligkeit der Gesamtforderung.

lassen über ihre Finanzbereiche den Betrag der pauschalierten Geltendmachung zum Soll stellen. Dabei beachten sie die Buchungshinweise in der Anlage dieser Weisung.

informieren die anderen Regionaldirektionen über den Abschluss und Inhalt der jeweiligen Vereinbarung. Für den Informationsaustausch treffen die Regionaldirektionen geeignete Maßnahmen.

4. Info

Die Finanz- und Statistikbereiche der Regionaldirektionen können die Werte der vorgeschlagenen Berechnungsformel „Anzahl der Kurzarbeitenden“ und „durchschnittlicher Tagessatz Kurzarbeitergeld zuzüglich der gezahlten SV-Erstattung“ ermitteln. Für die Anzahl der Kurzarbeitenden je Bundesland können Statistikwerte zugrunde gelegt werden. Die Daten werden im Internet zur Verfügung gestellt unter Angezeigte und realisierte Kurzarbeit. Über die Ausgaben Kurzarbeitergeld und SV-Erstattung nach Kalendermonaten und Bundesland sowie der Zahl der realisierten Kurzarbeit nach Kalendermonaten und Bundesland lassen sich die monatlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Kurzarbeitergeld und der SV-Erstattung je Bundesland näherungsweise errechnen.

Sollte es nicht zu dem Abschluss einer Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG kommen, müssen die übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche von der BA einzeln bei den jeweils zuständigen Landesbehörden nach § 56 Abs. 9 S. 1 IfSG geltend gemacht werden. Das Verfahren und die Regelungen hierfür werden in einer gesonderten Weisung dargestellt.

Die gesonderte Weisung wird auch eine Regelung zum Vorgehen mit der für den Kug-Betrieb gesetzten Wiedervorlage in der Eakte enthalten sowie Regelungen für die Berücksichtigung der Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt



Gez.

Unterschrift